

INTERNATIONALE ÜBEREINKOMMEN IM DIENSTE EINES ÜBERREGIONALEN NATURSCHUTZES

Angesichts der Tatsache und Erkenntnis, daß Naturschutzziele und Artenschutzvereinbarungen nur unter Berücksichtigung sehr großer Zusammenhänge zielführend durchzusetzen sind, wurden in den letzten Jahrzehnten mehrere sogenannte internationale Konventionen und Übereinkünfte geschlossen. Derartige Verträge zwischen unterschiedlichsten Ländern sind als eine Art Staatsvertrag anzusehen um über die Grenze der Länder hinaus die Vielfalt

der Artenzusammensetzung und das Funktionieren der globalen Ökosysteme aufrechtzuerhalten. Stellvertretend für die Vielzahl entsprechender Übereinkommen sollten hier drei, nämlich das "Washingtoner Artenschutzabkommen", die "Ramsar-Konvention" und die "Berner Konvention" beispielhaft, und als Verträge denen auch Österreich beigetreten ist, herausgehoben und vorgestellt werden.

Wie schon eingangs ausgeführt, zielt dieses Abkommen darauf ab, jeder weiteren Verschlechterung der natürlichen Umwelt in Europa Einhalt zu gebieten. Hier wird auch, erstmals grundsätzlich und über nationale Grenzen hinweg festgehalten, sowie anerkannt, daß vor allem die Tatsache der Zerstörung der Lebensräume die stärkste Bedrohung für die Arten darstellt. Somit wurde zwar anerkannt und dokumentiert, daß die Hebung des Naturschutzniveaus auf einem möglichst ausgedehnten Gebiet notwendig ist, unmittelbar darauf jedoch wieder eingeschränkt, zu kostspielige Maßnahmen nicht in Betracht zu ziehen. Ein weiterer wesentlicher Punkt ist, daß hier erstmals für alle Länder nicht nur größere und höher organisierte Arten wie Vögel und Säugetiere miteinbezogen werden, sondern auch Reptilien und Amphibien, sowie Fische und Wirbellose auch von der Konvention erfaßt werden. Dies ist für viele Länder des Übereinkommens erstmalig, daß auch Arten, die nicht in den Naturschutzbestimmungen Eingang gefunden haben, hier über ein internationales Abkommen entsprechend Berücksichtigung finden. Im Zuge dieser Vereinbarung wurde allen Partnern

Natur kennt keine Landesgrenzen

ten oder sie wieder auf ein Niveau zu bringen, daß den ökologischen, wissenschaftlichen und auch kulturellen Erfordernissen entspricht. Des weiteren verpflichten sich die Vertragsparteien grundsätzlich, die Lebensräume aller wildwachsender Tier- und Pflanzenarten zu schützen, respektive für sie zu sorgen. Zudem ist auch beabsichtigt und Ziel des Übereinkommens, über entsprechende Abstimmungen zwischen den einzelnen Vertragsstaaten zielführende und langfristige Konzepte zu verwirklichen.

Berner Konvention – Übereinkommen zum Schutz von Wildtieren und Wildpflanzen und der natürlichen Lebensräume.

Wie schon der Name sagt, ist Ziel dieses Übereinkommens, die Wildtiere und Wildpflanzen zu schützen, dies aber auch unter Berücksichtigung der wandernden Tierarten und deren natürlichen Lebensräumen in Europa. Ein weiterer wesentlicher Punkt ist der, daß hier nicht nur die bedrohten Arten geschützt sind, sondern daß dieses Übereinkommen für alle Tier- und Pflanzenarten gilt, und somit beabsichtigt wird, die Artzusammensetzung und die Artanzahl auf einem Niveau zu hal-

dieselben Verpflichtungen auferlegt. So beinhaltet das Übereinkommen im wesentlichen folgende drei Punkte.

– Das Verbot jeglichen, absichtlichen Pflückens, Sammelns, Abschneidens oder Entwurzeln von Pflanzen, sowie den Schutz ihrer Habitate;

– Für die strenggeschützten Tierarten, das Verbot des vorsätzlichen Einfangens, der Zerstörung ihrer Brut-, Nist- sowie Ruheplätze, das Verbot der absichtlichen Beunruhigung der Fauna, der vorsätzlichen Zerstörung oder Entnahme der Eier, der Vernichtung oder der Kommerzialisierung dieser Arten;

– Für die nicht strenggeschützten Tierarten die Aufrechterhaltung des Bestehens dieser Arten durch die Einrichtung von jagdfreien Schonzeiten, das zeitweise oder lokale Nutzungsverbot, die Regelung des Verkaufs, des Besitzes und des Transportes, die Untersagung bestimmter Jagdmittel und Jagdmethoden.

Somit ist die Gesamtheit des Tierreiches von diesem Übereinkommen erfaßt.

De facto muß, um die Konvention wirksam sein zu lassen, diese notwendigerweise das Ausdehnungsgebiet der Mitgliedsstaaten der Organisation überschreiten und die Möglichkeit der Öffnung für den Beitritt von Nichtmitgliedsstaaten bieten, die sich in einem anderen geographischen Verbreitungsraum, als der durch die Konvention geschützten wandernden Arten Europas befinden. Hier wurde also ein juristische Instrument ausgearbeitet, das Drittländern ebenfalls offen steht und ein ständiger Ausschuß geschaffen, der über ein sehr großes Mandat verfügt. So erhielt der Ausschuß unter anderem die Aufgabe, anlässlich seiner Jahresversammlung, die von den Unterzeichnerstaaten vorgelegten Berichte zu prüfen, und Empfehlungen an die selben Länder zu richten, ja sogar Abschlüsse von Verträgen mit nicht zur Konvention gehörenden Staaten vorzuschlagen. Weiters kann der Ausschuß auch Abänderungen der Bestimmungen des Übereinkommens verabschieden und Beobachter, Drittländer und nicht regierungsangehörige Organisationen

zu diesen Versammlungen einladen.

Aus dem oben Angeführten, und auch für andere Übereinkommen geltend, ist hier zu erkennen, daß der Versuch unternommen wird, auch nicht mit Naturschutz befaßte Organisationen und politische Entscheidungsgremien im Sinne einer Gesamtsicht, in die Notwendigkeiten des Naturschutzes mit einzubinden.

Ramsar-Konvention – Übereinkommen über Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung, speziell als Wasservogellebensraum.

Das Übereinkommen zum Schutz der Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung, zumeist bekannt als "Ramsar-Konvention", wurde 1971 im Ort Ramsar im Iran unterzeichnet. Hier wird der Rahmen vorgegeben, um in internationaler Zusammenarbeit den Schutz von Feuchtlebensräumen zu gewährleisten.

Feuchtgebiete sind deswegen von derartiger Bedeutung, weil sie einerseits sehr reich an Flora und Fauna sind, und andererseits gerade diese Gebiete in der



Abb. 95: Laut Artikel 4,1 der Ramsar-Konvention "Jede Vertragspartei fördert die Erhaltung von Feuchtgebieten sowie von Wat- und Wasservögeln dadurch, daß Feuchtgebiete – gleichviel ob sie in der Liste geführt werden oder nicht – zu Schutzgebieten erklärt werden und in angemessenem Umfang für ihre Aufsicht gesorgt wird" ist das Trauntal, hier ganz besonders die Fischlhamer Au schutzwürdig. Das bisher einzige Ramsar-Gebiet auf oberösterreichischem Boden sind die Inn-Auen südlich von Schärding.

heutigen Zeit einem besonderen Druck ausgesetzt sind. Im Jahre 1975 trat dieses Übereinkommen in Kraft. Heute gehören Länder aller Regionen dieser Erde zu den Unterzeichner-Staaten.

Dieses Übereinkommen trifft eine besonders breite Definition für den Terminus Feuchtgebiet. So sind hier sowohl natürliche wie auch künstliche Feuchtgebiete, ständig oder nur zeitweise feuchte Fläche mit fließendem oder stehendem Wasser, Süßwasser, Brackwasser oder Salzwasser, entsprechende marine Bereiche mit einer Tiefe bis zu 6 m zur Zeit der Ebbe miteinbezogen. Somit betrifft die Ramsar-Konvention eine große Palette unterschiedlichster Habitate entlang von Flüssen, Küste oder Binnenseen. Sogar Korallenriffe befinden sich unter den Ramsargebieten.

Warum gerade Feuchtgebiete zu schützen sind, wurde schon oben erwähnt. Es handelt sich hier zumeist um ökologisch sehr wertvolle Gebiete mit sehr reicher Flora und Fauna, zudem befinden sich die produktivsten Lebensräume dieser Welt unter den Feuchtgebieten. Um diesen, auch ökonomischen Vorteil für die Menschheit (z. B. Fischproduktion) zu schützen, wurde dieses Abkommen ins Leben gerufen. So ist wissenschaftlich bekannt, daß über 2/3 der Welt-Fischernte direkt mit dem Funktionieren von Feuchtgebieten in Zusammenhang stehen. Zudem sei noch zu erwähnen, daß natürlich auch die Erhaltung der Grundwasserspiegel für die Landwirtschaft, die Wasserspeicherung sowie die Hochwasserkontrolle, die Stabilisation von Küstenstrichen, die Holzproduktion und nicht zuletzt die Klärfunktionen und die Verfügbarkeit von Trinkwasser direkt mit dem Funktionieren von Feuchtgebieten

in Zusammenhang zu bringen sind.

Zudem sei nochmals erwähnt, daß natürlich zusätzlich zu den Wasservögeln auch andere Vögel, eine große Anzahl von Säugetieren, Reptilien, natürlich Amphibien, Fische und Wirbellose auf Feuchtgebiete angewiesen sind. Desweiteren ist auch evident, daß die Bedrohung einer Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten auf dieser Erde mit der Zerstörung von Feuchtflächen in direkten Zusammenhang zu bringen sind. Bemerkenswert ist noch, daß bestimmte Feuchtgebiete in der Lage sind, bis zu achtmal so viel an "standing crop" (Produktion) zu leisten als Weizenfelder.

Diese Prozesse können nur dann aufrecht erhalten werden, wenn Eingriffe wie Trockenlegung, Landnahme, Vergiftung und Übernutzung von Feuchtlandarten unterbleiben.

Da die Qualität und das Funktionieren von Feuchtgebieten auch von seiner Wasserversorgung abhängt, ist leicht nachvollziehbar, daß es hier sehr oft zu grenzüberschreitenden Problemen kommt, die es gemeinsam zu lösen gilt. So sei hier nicht nur die Wasserzufuhr von grenzüberschreitenden Flüssen erwähnt, sondern entsprechend auch die Degradation durch grenzüberschreitende Wasser- und Luftverschmutzungsvorgänge. Zudem kommt noch, daß ein Großteil der Wasservogelfauna zu den wandernden Arten gehört und Brut und Winterzeit in unterschiedlichen Ländern, ja sogar unterschiedlichen Kontinenten verbringt.

Diese internationalen Überlegungen und das Ziel auch überregional abgestimmte Managementmaßnahmen zu ergreifen waren Grundlage dafür, in Absprache und Zusammenarbeit mit dem "International Waterfowl and

Wetlands Research Bureau" (IWRB) zusammenzuarbeiten.

Washingtoner Artenschutzübereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (WA).

Die Erkenntnis, daß es freilebende Tier- und Pflanzenarten in ihrer Schönheit und Vielfalt als unersetzlichen Bestandteil der natürlichen Systeme zu schützen und für künftige Generationen zu erhalten gilt, und die Tatsache, daß der internationale Tierhandel hier bei einzelnen Arten einen wesentlichen Einfluß auf die Bedrohung diverser Arten hat, war ausschlaggebend dafür, dieses Übereinkommen ins Leben zu rufen. Da wir es hier mit einem Handelsübereinkommen zu tun haben, kann hier nur zu den in dessen Anhängen aufgelisteten Arten ein naturschutzrelevanter Beitrag geleistet werden. Desweiteren war klar, daß hier sowohl die Export- wie auch die Importländer ihren Beitrag zum Schutz vor übermäßiger Ausbeutung durch den Internationalen Tierhandel leisten können und müssen.

In Übereinstimmung mit ihrem Gefährdungsgrad sind die handelsrelevanten Tier- und Pflanzenarten in drei verschiedenen Anhängen im WA aufgelistet.

Anhang I

Hier sind alle von der Ausrottung bedrohten Arten, die durch den Handel beeinträchtigt werden oder beeinträchtigt werden können aufgelistet. Um das Überleben dieser Arten nicht weiter zu gefährden, muß der Handel mit Exemplaren einer ganz besonders strengen Regelung unterworfen werden und darf nur in Ausnahmefällen zugelassen werden.

Anhang II

Hier sind jene Arten aufgeführt, die nicht notwendigerweise schon heute von der Ausrottung bedroht sind, aber davon bedroht werden können, wenn der Handel nicht einer entsprechend strengen Regelung unterworfen wird. Desweiteren können hier auch Arten aufgeführt werden, die einer strengeren Regelung unterworfen werden müssen, damit der Handel mit diesen Arten unter eine wirksame Kontrolle gebracht werden kann.

Anhang III

In Anhang III werden jene Arten von den einzelnen Vertragsparteien eingebracht, die in ihrem Hoheitsbereich besonderen Regelungen unterliegen um deren Ausbeutung zu verhindern oder zu beschränken. Das Übereinkommen bietet hier eine adäquate Möglichkeit, auch die Vertragsparteien zur Mitarbeit der Kontrolle dieses Handels zu veranlassen.

Das Washingtoner Artenschutzübereinkommen enthält in weiterer Folge Regelungen, die den Handel mit den Exemplaren der einzelnen Anhang genau definiert und das Prozedere, unter dem eine Einfuhr oder ein Export möglich ist und welche Genehmigungen und Bescheinigungen dafür notwendig sind, festlegt.

In den alle zwei Jahre stattfindenden Vertragsstaaten-Konferenzen werden Einstufungen neuer Arten diskutiert und vorgenommen sowie auf Basis der Länderberichte neue Vorgangsweisen im Vollzug festgelegt. Zu diesen Vertragsstaatenkonferenzen sind auch entsprechend fachlich befugte Nichtregierungsorganisationen (NGO) mit beratender Funktion beigezogen.

Der Vollzug des Washingtoner Arten-

schutzabkommens in Österreich wird grundsätzlich vom Handelsministerium bewerkstelligt, die Fachfragen jedoch werden von den Naturschutzbehörden der Landesregierungen als wissenschaftliche Behörde im Vorfeld abgeklärt und sogenannte Bescheinigungen als Grundlage für die Import- oder Exportbewilligungen erstellt.

Die hier vorgestellten drei Konventionen sind nur ein kleiner Ausschnitt der internationalen Übereinkünfte zum Schutz von Lebensräumen und Tierarten die allesamt das gleiche Ziel verfolgen, den überregionalen Zusammenhängen von Wildtieren und Naturschutz entsprechend Rechnung zu tragen. Aus Sicht des regionalen Naturschutzes sind solche Übereinkünfte nur zu begrüßen, daß hier über Ländergesetzgebungen – wie dem Naturschutzgesetz – hinaus, auf die großen Zusammenhänge und entsprechenden Notwendigkeiten und Maßnahmen in überregionaler Form und auch politisch interdisziplinär sehr viel besser Bedacht genommen werden kann und eigentlich nur so ein langfristiger nachhaltiger Schutz von Tier- und Pflanzenarten, vor allem aber von Lebensräumen zu gewährleisten ist.

Um das vielleicht allzu optimistische Bild der internationalen Abkommen etwas zu relativieren, muß noch angeführt werden, daß in der Umsetzung internationaler Schutzziele noch ein langer Weg vor uns liegt. Es ist noch keineswegs Praxis, in den Landesgesetzgebungen wie Jagd, Fischerei u.a. den Vorgaben der Konvention zu entsprechen. Zumeist kommt es aufgrund der Kompetenzkonflikte zwischen Länder und Bund nicht einmal ansatzweise dazu. So manifestiert sich die Wertigkeit und

Umsetzungsqualität der internationalen Konventionen lediglich in den von den Ländern direkt verabschiedeten Naturschutzgesetzen.

Eine interdisziplinäre Vorgangsweise, sowohl zwischen Bund und Ländern, wie auch zwischen den unterschiedlichen Gesetzesmaterien, um den Zielvorgaben der von Österreich unterzeichneten Konventionen gerecht zu werden, ist auch im Sinne der Reputation unseres Landes für die Zukunft dringend zu fordern.

**Internationale Abkommen
müssen auch vollzogen
werden!**

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Kataloge des OÖ. Landesmuseums N.F.](#)

Jahr/Year: 1992

Band/Volume: [054a](#)

Autor(en)/Author(s): Schratte Hans Siegfried

Artikel/Article: [Internationale Übereinkommen im Dienste eines überregionalen Naturschutzes 114-117](#)